



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Polizei, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Ihr Zeichen:
21 E 878/05

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
Dr. ... Bokelmann
...
22609 Hamburg

Polizei
LPV 3/ Rechtsabteilung

Herr von Allwörden

Bruno - Geores -Platz 1

20099 Hamburg

Telefon 040 -42 86- 69 333

Telefax 040 -42 86- 69 309

Raum 5 E 379

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

LPV 331-1211/05

Hamburg, den 31.03.2005

Antragsteller

gegen

1. die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch
die Behörde für Inneres - Polizei -
LPV 3/Rechtsabteilung
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Antragsgegnerin 1

2. die Hamburger Stadtentwässerung (HSE)

Anstalt des öffentlichen Rechts
Justitiariat
Bankstraße 4 - 6
20097 Hamburg
Az.: HSE 021/1 400.0009

Antragsgegnerin 2

wird beantragt,

den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung
des Widerspruchs abzulehnen.

Streitwert:

Der Klagestreitwert der gegenständlichen straßenverkehrsregelnden Anordnung beträgt den einfachen Auffangwert des § 52 Abs. 2 GKG in Höhe von 5.000€, der im vorliegenden Eilverfahren auf **2.500 Euro** halbiert wird.

Begründung:

Der vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 09.02.2005 beim PR 15 der Antragsgegnerin 1 erhobene Widerspruch dürfte insoweit unzulässig sein, als die streitgegenständliche Beschilderung des Baustellenbereichs nicht von der Antragsgegnerin 1, sondern

durch Anordnung der nach § 45 Abs. 2 StVO zuständigen Antragsgegnerin 2 als Straßenbaubehörde vom 09.12.2004

angeordnet wurde. Hieran ändert die Beteiligung am Verfahren der Antragsgegnerin 1 nichts, da der streitgegenständliche Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 HmbVwVfG) nicht von der Antragsgegnerin 1; sondern allein von der Antragsgegnerin 2 erlassen wurde. Somit ist die Antragsgegnerin 1 zu Unrecht vom Antragsteller mit den Rechtsbehelfen angegangen worden, soweit er sich gegen die Beschilderung des Baustellenbereichs in der Straße „St.Pauli Fischmarkt“ wendet.

Soweit der Widersprechende sich gegen die durch Zeichen 237 StVO angeordnete Radwegbenutzungspflicht in den Straßen „Breite Straße“ und „St.Pauli Fischmarkt“ außerhalb des Baustellenbereichs wendet, mag sein Antrag zwar zulässig sei, ist jedoch unbegründet. Der Antragsteller trägt hierzu auch nichts vor sondern macht ausschließlich Ausführungen zum Baustellenbereich.

Im Übrigen nimmt die Antragsgegnerin 1 auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin 2 vom 17.03.2005 vollinhaltlich Bezug.

Die vom PK 15 - Straßenverkehrsbehörde - per Fax vorgelegten Unterlagen sind in der Anlage beigelegt.



von Allwörden